VERORDNUNGSBLATT
FÜR DAS GENERALGOUVERNEMENT

1944	Ausgegeben zu Krakau, den 12. April 1944	Nr. 18

Inhalt

Anordnung Nr. 4

der Bewirtschaftungsstelle für Leder und Pelze im Generalgouvernement über die Beschränkung der Herstellung und Verarbeitung von Leder.

Vom 15. März 1944.

Auf Grund des § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Errichtung der Bewirtschaftungsstelle für Leder und Pelze im Generalgouvernement vom 21. März 1940 (VBlGG. I S. 112) wird mit Zustimmung der Regierung des Generalgouvernements (Hauptabteilung Wirtschaft) angeordnet:

§ 1

Herstellung von Gebrauchslederarten.

Die Hersteller von Leder im Generalgouvernement dürfen nur die nachstehenden Gebrauchslederarten nach den Anweisungen der Bewirtschaftungsstelle für Leder und Pelze im Generalgouvernement anfertigen:

1. Boxcalf
   Chrom- und kombinierte Gerbung
2. Rindbox
   Chrom- und kombinierte Gerbung
3. Fahlleder
   vegetabilische Gerbung
4. Geschirrleder
   vegetabilische Chrom- und Alaungerbung
5. Roßchevreau
   Chrom- und kombinierte Gerbung
6. Bodenleder
   vegetabilische Gerbung
7. Brandsohlleder
   vegetabilische Gerbung
8. Riemenleder
   Chrom- und vegetabilische Gerbung
9. technische Leder
   Chrom- und vegetabilische Gerbung
10. Näh- und Binderiemen
    Fett- und Chromgerbung
11. Blankleder
    vegetabilische Gerbung
12. Futterleder
    Chrom- und kombinierte Gerbung
13. Futterspalte
    Chrom- und kombinierte Gerbung.

§ 2

Verarbeitung.

Leder und Austauschstoffe für Leder dürfen nur zu den nachstehenden Fertigwaren nach den Anweisungen der Bewirtschaftungsstelle für Leder und Pelze im Generalgouvernement oder der von ihr beauftragten Stellen verarbeitet werden:

I. Lederwaren:
1. Ledertreibriemen, Näh- und Binderiemen
2. technische Lederartikel
3. Textillederartikel
4. Ausrüstungsstücke für Polizei, Feuerwehr, Luftschutz
5. Geschirre und Geschirrteile
6. Peitschenriemen
7. Schnürriemen aus anderen Stoffen als Spinnstoffen
8. orthopädische Gebrauchsartikel.

Technische Lederartikel im Sinne der Nr. 2 sind alle Artikel aus Leder (ausgenommen Treibriemen) oder Austauschstoffen für Leder, die als Bestandteile an Maschinen oder Apparaten (außer an Textilmaschinen) Verwendung finden, wie z. B. Dichtungen, Manschetten, Ringe, Scheiben, Kupplungspackungen, Ventilklappen, Membranen.

Textillederartikel im Sinne der Nr. 3 sind alle Artikel aus Rohhaut, Leder oder Austauschstoffen für Leder (ausgenommen Treibriemen), die als Bestandteile von

Spinnerei- und Webereimaschinen (Textilmaschinen) Verwendung finden, wie z. B. Picker, Nitschelhosen, Florteilriemchen.

II. Schuhwaren:

1. Ledersohlenschuhe mit Lederoberteil oder mit kombiniertem Leder- und Textiloberteil
2. Gummisohlenschuhe mit Lederoberteil oder mit kombiniertem Leder- und Textiloberteil
3. Holzsohlenschuhe mit Lederoberteil oder mit kombiniertem Leder- und Textiloberteil
4. Knobelbecher
5. Langstiefel
6. Turnschuhe
7. Holzpantinen mit Vorderblatt aus Leder oder anderem Material
8. Holzsohlensandaletten mit Oberteil aus Abfalleder, Textilien oder Papiergewebe
9. Berufsschuhe
10. orthopädische Schuhe.

§ 3

Lagerung und Verteilung.

Die Bewirtschaftungsstelle für Leder und Pelze im Generalgouvernement erläßt nähere Anweisungen über die Lagerung und Verteilung der in §§ 1 und 2 aufgeführten Waren.

§ 4

Ausnahmen.

Die Bewirtschaftungsstelle für Leder und Pelze im Generalgouvernement kann mit Zustimmung der Regierung des Generalgouvernements (Hauptabteilung Wirtschaft) zur Deckung kriegswichtigen Bedarfs die Herstellung anderer Lederarten und Waren als der in §§ 1 und 2 aufgeführten zulassen.

§ 5

Einstellung der Anfertigung sonstiger Lederwaren.

Die Anfertigung anderer als der in §§ 1 und 2 aufgeführten Lederarten und Waren ist bis zum 30. April 1944 einzustellen.

§ 6

Strafvorschrift.

Wer dieser Anordnung zuwiderhandelt, wird nach §§ 9 ff. der Warenbewirtschaftungsverordnung vom 2. März 1944 (VBlGG. S. 103) bestraft.

§ 7

Inkrafttreten.

Diese Anordnung tritt am 15. April 1944 in Kraft.

Krakau, den 15. März 1944.

Bewirtschaftungsstelle für Leder und Pelze im Generalgouvernement

Reitz

Anordnung Nr. 5

der Bewirtschaftungsstelle für Leder und Pelze im Generalgouvernement über Abgabe und Bezug von Treibriemen, Textillederartikeln und sonstigen technischen Lederartikeln.

Vom 20. März 1944.

Auf Grund des § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Errichtung der Bewirtschaftungsstelle für Leder und Pelze im Generalgouvernement vom 21. März 1940 (VBlGG. I S. 112) wird mit Zustimmung der Regierung des Generalgouvernements (Hauptabteilung Wirtschaft) angeordnet:

§ 1

Abgabe und Bezug.

Treibriemen, sonstige technische Lederartikel, Textillederartikel und Reparaturmaterial für Treibriemen dürfen nur gegen Bezugschein abgegeben und bezogen werden.

§ 2

Begriffsbestimmung.

(1) Treibriemen im Sinne dieser Anordnung sind alle zum Antrieb von Maschinen und Apparaten bestimmten Riemen und Gurte, ferner Elevatorgurte und Fallhammerriemen sowie Rund- und Kordelschnüre, soweit diese Artikel aus Leder (Ledertreibriemen), Spinnstoffen (Textiltreibriemen), Gummi mit Gewebeeinlage (Gummitreibriemen) oder sonstigen Werkstoffen bestehen. Ausgenommen sind Seile, Transportbänder, Gummikeilriemen und Gummielevatorriemen.

(2) Sonstige technische Lederartikel und Textillederartikel sind alle Artikel aus Leder der in § 2 Abschnitt I Satz 1 und 2 der Anordnung Nr. 4 der Bewirtschaftungsstelle für Leder und Pelze im Generalgouvernement vom 15. März 1944 (VBlGG. S. 115) genannten Art.

§ 3

Antrag auf Ausstellung eines Bezugscheines.

(1) Anträge auf Ausstellung von Bezugscheinen dürfen nur von Verbrauchern, nicht von Wiederverkäufern, gestellt werden. Bei der Erstausrüstung neuer Maschinen und Apparate mit den in § 1 genannten Artikeln als wesentlichen Bestandteilen durch den Hersteller gilt dieser insoweit als Verbraucher.

(2) Treibriemen, die für verschieden dimensionierten Antrieb benötigt werden, sind einzeln zu beantragen.

(3) Die Anträge sind

1. von Betrieben bei der für sie zuständigen Hauptgruppe in der Distriktskammer für die Gesamtwirtschaft,
2. von Verbrauchern, die nicht Mitglieder einer Hauptgruppe in der Zentralkammer für die Gesamtwirtschaft im Generalgouvernement sind, beim Gouverneur des Distrikts (Abteilung Wirtschaft)

einzureichen.

(4) Den in Abs. 3 genannten Antragsannahmestellen obliegt die Vorprüfung der Anträge nach den Anweisungen der Bewirtschaftungsstelle für Leder und Pelze im Generalgouvernement.

(5) Für die Anträge ist ein amtlicher Vordruck zu verwenden, der von den Antragsannahmestellen zu beziehen ist.

§ 4

Kontingentsträger.

(1) Die folgenden Kontingentsträger sind ermächtigt, Bezugscheine nach den Anweisungen der Bewirtschaftungsstelle für Leder und Pelze im Generalgouvernement auszustellen:

1. die Gruppe Industrie in der Hauptgruppe Gewerbliche Wirtschaft und Verkehr in der Zentralkammer für die Gesamtwirtschaft im Generalgouvernement,
2. die Gruppe Handwerk in der Hauptgruppe Gewerbliche Wirtschaft und Verkehr in der Zentralkammer für die Gesamtwirtschaft im Generalgouvernement,
3. die Hauptgruppe Ernährungs- und Landwirtschaft in der Zentralkammer für die Gesamtwirtschaft im Generalgouvernement,
4. die Hauptgruppe Forst- und Holzwirtschaft in der Zentralkammer für die Gesamtwirtschaft im Generalgouvernement,
5. die Gouverneure der Distrikte (Abteilung Wirtschaft).

(2) Die Bezugscheine müssen das Dienstsiegel der Bewirtschaftungsstelle für Leder und Pelze im Generalgouvernement und den Genehmigungsvermerk der ausstellenden Stelle tragen.

(3) Die Antragsannahmestellen geben die Bezugscheine an die Verbraucher aus.

§ 5

Notbezugscheine.

In besonders dringenden Fällen (z. B. bei Gefährdung kriegs- und lebenswichtiger Belange in Katastrophenfällen, Brand- und Fliegerschaden oder bei Betriebsstörungen, die infolge eines Riemenausfalles eingetreten sind) können die Antragsannahmestellen Notbezugscheine ausstellen. Diese sind unverzüglich mit dem zuständigen Kontingentsträger abzurechnen.

§ 6

Prüfung der Übereinstimmung der Betriebsdaten mit den Bezugscheinangaben.

(1) Die Lieferer von Treibriemen sind verpflichtet, bei der Lieferung in begrenztem Umfange von den Angaben des Bezugscheines abzuweichen, wenn die Prüfung ergibt, daß die dort vorgesehenen Abmessungen den Betriebserfordernissen (Betriebsdaten) nicht entsprechen. Die Änderung ist der zuständigen Kontingentsstelle zur Berichtigung unverzüglich zu melden.

(2) Die Lieferer von Treibriemen haben die Aufträge in der Reihenfolge des Eingangs der Bezugscheine auszuführen. Fälle der in § 5 genannten Art sind bevorzugt zu behandeln.

§ 7

Verwendung von Treibriemen und Gurten.

(1) Treibriemen dürfen nur zum Antrieb von Maschinen und Apparaten, Elevatorgurte und Fallhammerriemen nur ihrer Bestimmung gemäß verwendet werden.

(2) Die Erfassung und Verwendung von Treibriemen stillgelegter Betriebe wird von dieser Anordnung nicht berührt.

§ 8

Ausbesserung von Treibriemen.

(1) Treibriemen sind grundsätzlich nur durch Fachbetriebe auszubessern.

(2) Bei Vorliegen besonderer Umstände (z. B. schwieriger Verkehrsverhältnisse) dürfen Verbraucher Ausbesserungen von Treibriemen im eigenen Betrieb vornehmen lassen, wenn geschultes Fachpersonal zur Verfügung steht. In diesem Falle wird Reparaturmaterial nur zugeteilt, wenn der Nachweis erbracht wird, daß das Fachpersonal an einem der bei den Herstellern von Treibriemen eingerichteten Schulungskurse teilgenommen hat.

(3) Die Bewirtschaftungsstelle für Leder und Pelze im Generalgouvernement regelt durch Anweisung an die Kontingentsträger und Antragsannahmestellen die Zuteilung von Reparaturmaterial an die Verbraucher. Sie kann die Kontingentsträger (§ 4) ermächtigen, in Einzelfällen Verbrauchern zur Behebung von Notständen der in § 5 genannten Art kleinere Mengen an Reparaturmaterial vorsorglich zuzuteilen. Die Verbraucher haben über die Verwendung dieses Reparaturmaterials ein Reparaturbuch und den Nachweis gegenüber dem zuständigen Kontingentsträger zu führen.

§ 9

Bedarfsdeckung bestimmter Kontingentsträger.

Der Bedarf der Wehrmacht und Waffen-SS, der Organisation Todt und der Ostbahn wird aus Reichskontingenten gedeckt und ist bei den für diese Bedarfsträger zuständigen Dienststellen des Reiches geltend zu machen. Die Bewirtschaftungsstelle für Leder und Pelze im Generalgouvernement nimmt Zuteilungen an diese Bedarfsträger nicht vor.

§ 10

Ausnahmen.

Die Bewirtschaftungsstelle für Leder und Pelze im Generalgouvernement behält sich vor, mit Zustimmung der Regierung des Generalgouvernements (Hauptabteilung Wirtschaft) Ausnahmen von dieser Anordnung zuzulassen.

§ 11

Strafvorschrift.

Wer dieser Anordnung zuwiderhandelt, wird nach §§ 9 ff. der Warenbewirtschaftungsverordnung vom 2. März 1944 (VBlGG. S. 103) bestraft.

§ 12

Inkrafttreten.

Diese Anordnung tritt am 1. Mai 1944 in Kraft.

Krakau, den 20. März 1944.

Bewirtschaftungsstelle für Leder und Pelze im Generalgouvernement

Reitz

Anordnung

über die Meldepflicht von Ärzten, Zahnärzten und Dentisten über ihre Beschäftigungsverhältnisse bei der Sozialversicherung, dem Arbeitseinsatz, der Militärversorgung und bei deutschen Dienststellen.

Vom 24. März 1944.

Auf Grund des § 8 der Verordnung über den Einsatz von Ärzten und Angehörigen anderer Heilberufe vom 24. Juli 1943 (VBlGG. S. 395) ordne ich an:

§ 1

(1) Ärzte, Zahnärzte und Dentisten, die für die Sozialversicherung, den Arbeitseinsatz, die Militärversorgung oder für deutsche Dienststellen tätig sind, haben dies zu melden.

(2) Die Meldung ist unverzüglich an die für den Wohnsitz des Meldepflichtigen zuständige Distriktsaußenstelle der Gesundheitskammer in

Krakau, Albrechtstraße 11 a,
Lemberg, Konopnickastraße 3,
Lublin, Gerhard-Wagner-Straße 6,
Radom, Traugutta 34,
Warschau, Koszykowa 37

zu erstatten. Die Meldung muß genaue Angaben über die Art und den Umfang der Beschäftigung enthalten.

§ 2

Die Meldepflicht gilt entsprechend für Ärzte, Zahnärzte und Dentisten, die künftig eine in § 1 genannte Tätigkeit übernehmen.

§ 3

(1) Wer die Meldung nicht unverzüglich erstattet oder in der Meldung falsche oder unvollständige Angaben macht, wird nach § 7 der Verordnung über den Einsatz von Ärzten und Angehörigen anderer Heilberufe vom 24. Juli 1943 (VBlGG. S. 395) mit Geldstrafe bis zu 1000 Zloty, im Nichtbeitreibungsfalle mit Haft bis zu drei Monaten bestraft. Der Antrag kann zurückgezogen werden.

(2) Den Strafbescheid erläßt der Kreis(Stadt)hauptmann.

(3) Erscheint eine Bestrafung im Verwaltungsstrafverfahren nicht ausreichend, so gibt der Kreis(Stadt)hauptmann die Sache an die Deutsche Staatsanwaltschaft ab. Das Gericht kann auf Gefängnis und Geldstrafe oder auf eine dieser Strafen erkennen.

Krakau, den 24. März 1944.

Regierung des Generalgouvernements
Hauptabteilung Gesundheitswesen
Prof. Dr. Teitge

Berichtigung.

In Abschnitt I der Anlage zur Anordnung über Preise für Pelztierfelle vom 17. Februar 1944 (VBlGG. S. 61) muß es richtig heißen:

„Bisamfelle

groß		9,—
mittel		7,—
klein		4,25
Grünledrige,	groß	7,—
	mittel	5,—
	klein	3,—
Mäuschen		—,70 bis 1,40“

Krakau, den 16. März 1944.

Regierung des Generalgouvernements
Amt für Gesetzgebung
In Vertretung
Dr. Reber

Herausgegeben von dem Amt für Gesetzgebung in der Regierung des Generalgouvernements, Krakau 20, Regierungsgebäude. Druck: Zeitungsverlag Krakau-Warschau G.m.b.H., Krakau, Poststraße 1. Erscheinungsweise: Nach Bedarf. Bezugspreis: Halbjährlich 12,— Zloty (6,— RM.) einschließlich Versandkosten. Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet, und zwar beträgt der Preis je Blatt —,20 Zloty (—,10 RM.). Bezieher im Generalgouvernement können den Bezugspreis auf das Postscheckkonto Warschau Nr. 400, Bezieher im Deutschen Reich auf das Postscheckkonto Berlin Nr. 41 800 einzahlen. Auslieferung: Für das Generalgouvernement und für das Deutsche Reich durch die Auslieferungsstelle des Verordnungsblattes, Krakau 1, Postschließfach 110. Geschäftsräume der Auslieferungsstelle: Krakau, Universitätsstraße 16. Zitierweise: VBlGG. (früher: Verordnungsblatt GGP. I/II).